

Gestattungsvertrag

zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das
Amtsgericht Bersenbrück
Stiftshof 6-8

49593 Bersenbrück

- im Folgenden „Land“ genannt -

und

der Stadt Bersenbrück
Lindenstr. 2

49593 Bersenbrück

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

§ 1 Gegenstand

Das Land Niedersachsen ist Eigentümer des im Grundbuch von Bersenbrück, Blatt 2010 eingetragenen Flurstücks 37/3 der Flur 4 in der Gemarkung Bersenbrück.

Von diesem Flurstück wird die in der anliegenden Liegenschaftskarte rot markierte Teilfläche zur Größe von ca. 300 m² der Stadt Bersenbrück für die Errichtung eines Mehrgenerationenspielplatzes überlassen. Die Liegenschaftskarte wird Bestandteil dieses Vertrages.

Die Stadt übernimmt den Vertragsgegenstand in dem derzeitigen Zustand.

§ 2 Laufzeit / Kündigung

1. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes wird ab dem _____ gestattet.
2. Nach Ablauf von drei Jahren kann der Gestattungsvertrag von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Für das Land liegt insbesondere dann ein Kündigungsgrund vor, wenn der Vertragsgegenstand für dienstliche Zwecke des Landes benötigt wird.
4. Sollte es zu Verkauf des Vertragsgegenstandes kommen, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Die Stadt wird rechtzeitig über derartige Planungen in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Gestattungsentgelt

1. Die Stadt zahlt dem Land für die Überlassung der in § 1 genannten Fläche ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von 156,- €.

Grundlage für die Bemessung des Gestattungsentgeltes ist der Bodenrichtwert für Gartenland in Höhe von 13,- €/m², die Überlassung einer Teilfläche von rd. 300 m² und die Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4%.

2. Das Gestattungsentgelt ist jeweils zum _____ eines Jahres fällig und auf folgendes Konto des Amtsgerichts Bersenbrück unter Angabe des Kassenzeichens _____ zu überweisen:

Norddeutsche Landesbank Hannover

IBAN: _____

BIC: _____

3. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wird eine Überprüfung und Anpassung des Gestattungsentgeltes vorgenommen.

§ 4 Haftung, Verkehrssicherung

1. Das Land leistet keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand für den vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist.
2. Die Stadt haftet für alle Schäden, die in Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung des Mehrgenerationenspielplatzes entstehen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die Dauer der Gestattung übernimmt die Stadt die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für den Vertragsgegenstand und des darauf errichteten Mehrgenerationenspielplatzes und stellt das Land von allen Forderungen etwaiger Dritter frei.

§ 5 Pflichten

Im Rahmen der Gestattung verpflichtet sich die Stadt insbesondere,

- die vorhandene Hecke, Abgrenzung zum Gebäude der ehem. Jugendarrestanstalt und zum Nachbargrundstück, zu erhalten,
- alle Kosten die mit der Errichtung des Mehrgenerationenspielplatzes und dessen Unterhaltung in Zusammenhang stehen zu tragen,
- nach Beendigung des Gestattungsvertrages innerhalb von 3 Monaten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und hierfür alle Kosten zu tragen.

§ 6 Sonstiges

Der Gestattungsvertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen geschlossen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültigen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten Vertragszweck ermöglichen.

Alle Änderungen, Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Osnabrück.

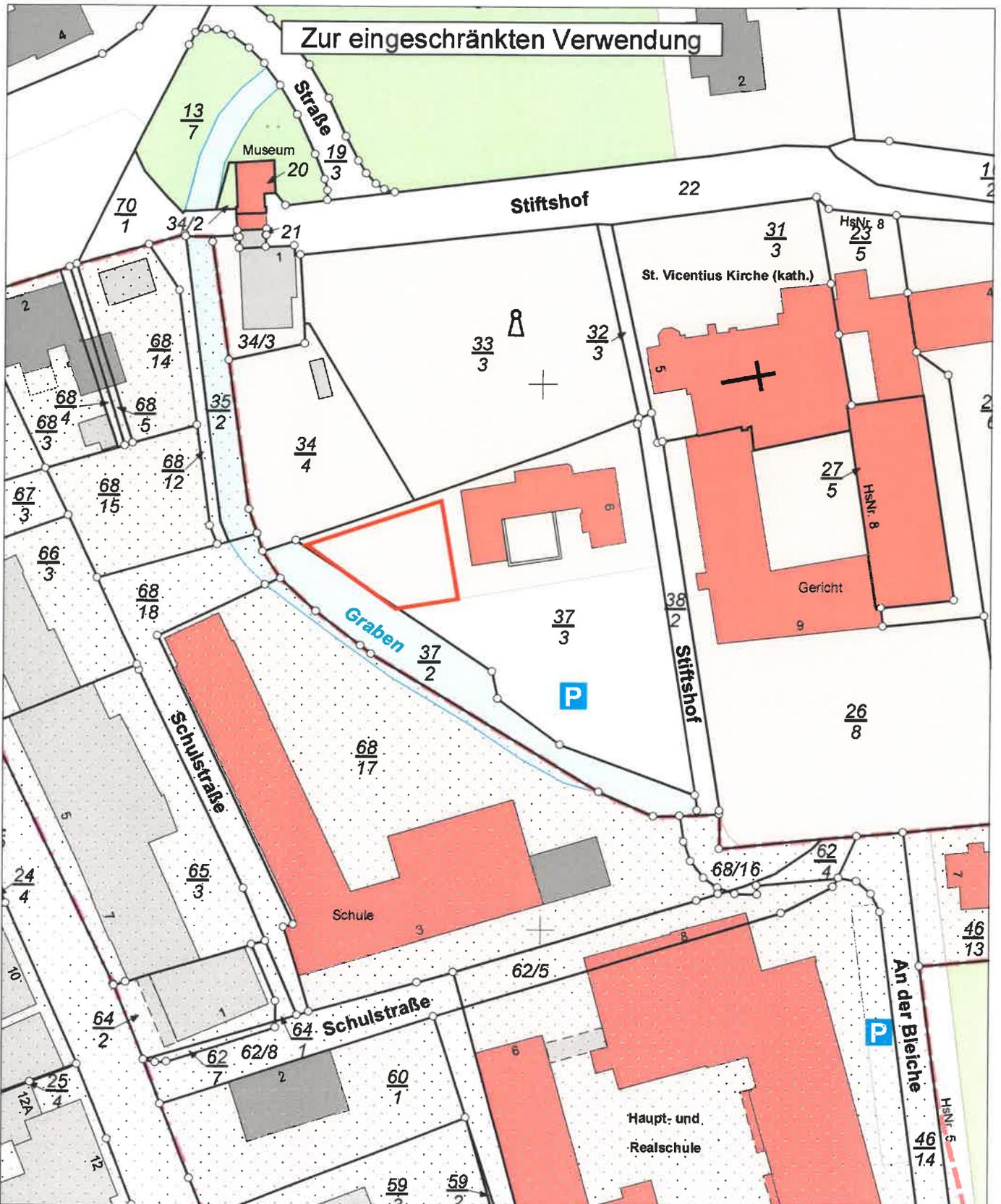
Anlage1: Lageplan

Bersenbrück, den _____

Bersenbrück, den _____

(Amtsgericht Bersenbrück)

(Stadt Bersenbrück)



Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Osnabrück - Stand: 22.04.2017
Mercatorstraße 4,6 und 8
49080 Osnabrück

Bereitgestellt durch:
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
-Bau und Liegenschaften-
Waterloostraße 4
30169 Hannover

Zeichen:

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.